

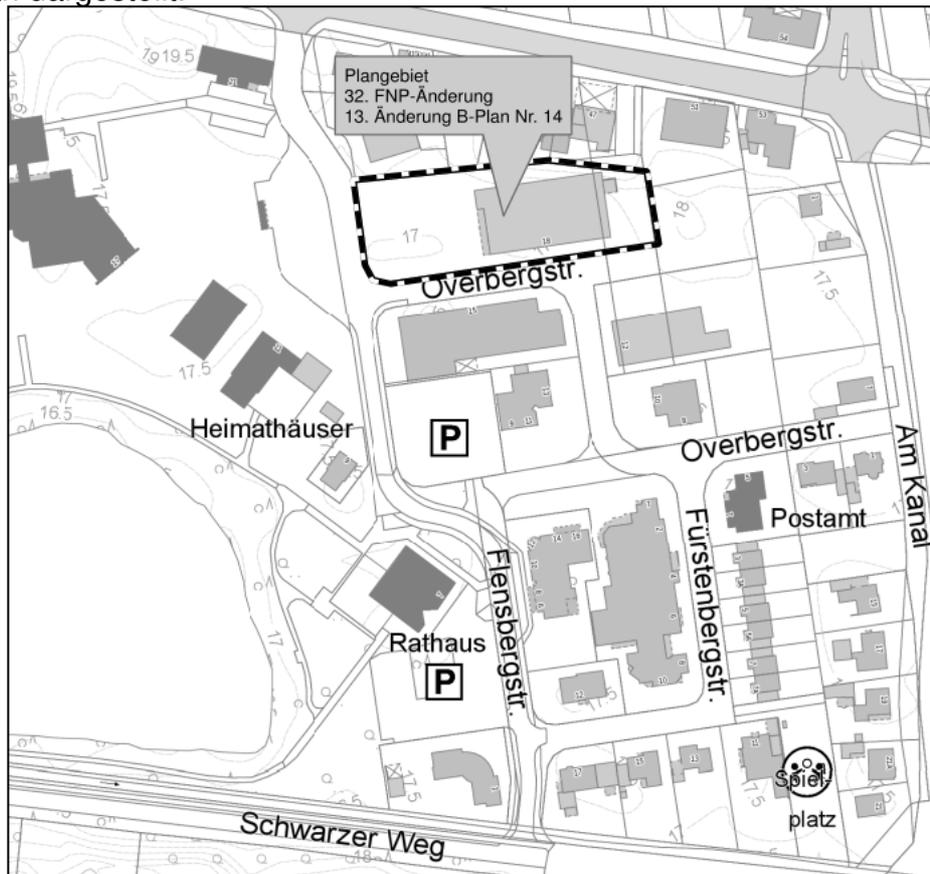
Bekanntmachung



über das Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen der Gemeinde Twist

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 den Satzungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2017  LGLN

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht kann gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o.g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 17. Oktober 2017

Gemeinde T w i s t

Gez.
(Schmitz)
Bürgermeister